

Transportauftrag AGB

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der VBGL (Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer) jeweils neueste Fassung. Die VBGL stellen wir Ihnen auf Anforderung gerne zur Verfügung.

Sie sind unser Vertragspartner! Kundenschutz gilt innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren als vereinbart. Bei Nichteinhaltung machen wir den durchschnittlichen Jahresumsatz mit unserem Kunden geltend.

Kosten die durch Nichteinhaltung des Vertrages entstehen, gehen zu Ihren Lasten.

Die Weitergabe unserer Aufträge an Dritte kann nur nach vorheriger Bekanntgabe von Namen und Adresse mit unserer Zustimmung erfolgen. Umladung grundsätzlich und Zuladung bei komplett gecharterter Ladeeinheit ist untersagt. Bei Verzögerungen, Zustellhindernissen und sonstigen Probleme, sind wir gemäß HGB/CMR unverzüglich, Tag und Nacht zu informieren.

Der Unternehmer haftet für sämtliche Transporte nach den Bestimmungen des HGB über das Frachtgeschäft, mit der Maßgabe, dass die Haftung für Güterschäden gemäß § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB 40 Rechnungseinheiten je kg des Rohgewichtes des in Verlust geratenen oder beschädigtem Gutes beträgt. Soweit im Verhältnis des Auftraggebers zu seinen Kunden eine niedrige Haftung zum tragen kommt, verringert sich die Haftung des Unternehmers im gleichem Umfang. Für den Fall, dass der Kunde der Spedition Krekel GmbH eine Transport- oder Güterschadenversicherung über die Spedition Krekel GmbH eingedeckt hat, haftet der Unternehmer für Güterschäden mit 40 Rechnungseinheiten je kg des Rohgewichtes des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes.

Sie bestätigen mit der Annahme des Transportauftrages Ihre Frachtführerhaftung durch Versicherung abgedeckt zu haben. Ihr Versicherungsschutz für den grenzüberschreitenden Verkehr umfasst auch die CMR- Deckung für von Ihnen beauftragte Frachtführer (Subsidiärhaftung). Sie erfüllen alle durch Ihren Haftungsversicherer auferlegten Obliegenheiten (bewachter Parkplatz, Diebstahlsicherung etc.).

Der eingesetzte LKW muss in technisch einwandfreiem Zustand und die Aufbauten dicht, sauber und geruchsfrei sein; bei Schäden durch eindringende Feuchtigkeit halten wir Sie haftbar.

Der Frachtführer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge mit geeigneten Ladungssicherungsmittel (z.B. Sperrstangen, Zwischenwandverschlüsse, Zurrute, Ketten, Netze und Antirutschmatten) an Bord ausgerüstet sind.

Der Fahrer muss das Ladegut bei der Übernahme auf äußerliche Unversehrtheit kontrollieren sowie entsprechende Ladungssicherungsmaßnahmen durchführen. Während des gesamten Transportweges ist der Frachtführer / Fahrer für die durchgehende Kontrolle bzw. für die ordnungsgemäße Nachsicherung der Ladung verantwortlich. Auch bei Teilentladung ist eine entsprechende Ladungssicherung bzw. Nachsicherung bis zur letzten Entladestelle zu gewährleisten.

Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass die für sein eigens Fahrpersonal gültigen sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen und sonst einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Unternehmer versichert ausdrücklich, die von ihm eingesetzten Fahrer und/oder sonstigen Erfüllungshilfen gemäß den EG- Verordnungen VO (EG) Nr. 2580/2001 und VO (EG) Nr. 881/2002 auf Nennung in den einschlägigen Sanktionslisten überprüft zu haben und diese im Fall einer Übereinstimmung nicht für unter diesen Vertrag fallende Transporte einzusetzen.

Sie als Auftragsnehmer versichern, dass Sie oder die von Ihnen eingesetzten Subunternehmer über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 6 GüKG n. F. (Erlaubnis, EU- Lizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT Genehmigung) verfügen. Sie sind verpflichtet, nur Fahrpersonal (Auch ausländische Fahrer aus Drittstaaten) einzusetzen, das über die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen verfügt. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das (von Ihnen oder ausführenden Frachtführern eingesetzte) Fahrpersonal, sofern gesetzlich erforderlich, eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b | S.2 GüKG n.F. besitzt und auf jeder Fahrt mitführt. Sie sind weiterhin verpflichtet, uns als Auftraggeber alle mitzuführenden Dokumente bei Kontrollen durch uns auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Stand- und Wartezeiten von 24 Std. bei der Be- und Entladung sind im Frachtpreis enthalten.

Ausfallkosten für Ihre Folgeaufträge werden von uns nicht akzeptiert.

Transport auf mautpflichtigen Straßen:

Sie als Mautschuldner versichern, die Verpflichtungen aus den einschlägigen nationalen Gesetzen inklusive Verordnungen einzuhalten. Insbesondere versichern Sie, die für diesen Transport anfallende Mautgebühr in der gesetzlichen vorgeschriebenen Höhe zu entrichten und die mautpflichtigen Straßen in entsprechendem Umfang auch tatsächlich zu nutzen.

Die Bezahlung der Frachtrechnung erfolgt 4 Wochen nach Eingang und Vorlage, des quittierten (Namen zusätzlich in Druckbuchstaben) Original-Frachtbriefes/Original- CMR- Frachtbriefes, unter Angabe unserer Auftragsnummer und aller relevanten Unterlagen.

Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Westerbург als vereinbart.

Packmittel: Der Ladeauftrag ist erst mit der Rückführung stückzahlmäßig übernommenen und zu tauschenden Packmittel erfüllt. Insoweit verweisen wir auf unsere AGB Paletten.

Transportauftrag AGB, Paletten

Es besteht grundsätzlich Packmitteltauschpflicht, das Tauschriskio beim Absender und Empfänger liegt allein beim Auftragnehmer. Die Frist zur Rückgabe nicht getauschter Packmittel an der jeweiligen Ladestelle beträgt maximal 4 Wochen nach dem Entladetag.

Nach Fristablauf erfolgt ein schriftlicher Kontoabgleich (Kontokorrent) mit der Rechnungsstellung der Packmitteldifferenz durch uns.

Es werden folgende Kosten berechnet: Europaletten: → 11,00 € / Stück

Die Spedition Krekel GmbH ist berechtigt, diese Beträge mit fälligen Frachttentgeltforderungen zu verrechnen und etwaige, nach dieser Frist zurückgegebene Packmittel, der in Rechnung gestellten Packmittelschuld dabei unberücksichtigt zu lassen.

Erfolgt nach Rechnungsstellung eine Rückgabe der Packmittel, so werden diese abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von pauschal 30,00 € vergütet.

Der Auftrag und diese besonderen Vereinbarungen gelten als durch Sie bestätigt, wenn wir nicht unverzüglich nach Telefaxeingang gegenteilige schriftliche Nachricht erhalten und der Transport durch Sie entsprechend ausgeführt wird.